

Stellungnahme der Landesstudierendenvertretung zur Novellierung des Landeshochschulgesetzes

[Nachtrag von Noah 13.11.13] Angeblich ist bald keine Vorabzulassung für nicht zulassungbeschränkte Masterstudiengänge mehr möglich. den entsprechenden Passus konnte ich bisher aber nicht finden. [Ende Nachtrag]

Liebes Präsidium dies hier ist nicht als eine vollständige Stellungnahme anzusehen, sondern formuliert lediglich die im LHG- Workshop besprochenen Punkt für eine Stellungnahme vor und gibt sie in die LAK zur Diskussion. Liebes Präsidium wie ihr wisst, bin ich nicht besonders genderbegabt, besonders zu der Uhrzeit in der dieses Dokument entsteht, deshalb schaut da auf jeden Fall nochmal drüber.

- Auszug aus dem vorläufigen Protokoll der letzten LAK-Sitzung: [verändert]

Kommentierung des "Dritten Gesetzes zur Änderung Hochschulrechtlicher Vorschriften" (3. HRÄG) in der Anhörungsfassung vom 15.10.2013 durch die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg (LaStuVe)

Gliederung

1. Allgemeines
2. Stellungnahme zu Änderungen im Landeshochschulgesetz
3. Stellungnahme zur Änderung des Studentenwerkesgesetzes
4. Stellungnahme zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

1. Allgemeines

Hier könnte mensch die Grundsatzbeschlüsse auf <http://www.studis.de/lak-bawue/index.php?id=8> einfügen und ggf. im Lichte des Gesetzes umformulieren. Ausgenommen: Beschluss zum StuWe, denn der hat n eigenen Abschnitt unten.

2. Stellungnahme zu Änderungen im Landeshochschulgesetz

§4: Gleichstellungsbeauftragte → Chancengleichheitsbeauftragte

Sollen nur Frauen Gleichstellungsbeauftragte werden können?

Soll die Chancengleichheitsbeauftragte immer eine Frau sein?

Soll die Umbenennung rückgängig gemacht werden?

Antrag: Gegen Umbenennung, bisherige Regelung soll beibehalten werden + ergänzend weitere Beauftragte sollen gesetzlich vorgeschrieben werden (das ist die ursprüngliche Position der LAK).

Abstimmung: Einstimmig angenommen bei 2 Enthaltungen.

*§10 Absatz I, Zuordnung von Promovierenden: Promovierende mit über 50% Stelle sind Mitarbeiter*innen. Sonst Studierende.*

Problem bei Zuordnung zu Nicht-Studierenden: Nicht in der VS und kein Recht auf entsprechende Angebote, Hochschulsport?, Semesterticket? Menschen zahlen u. U. keine Beiträge und ihnen werden trotzdem Leistungen zur Verfügung gestellt.

Abstimmung: Promovierende in eine Statusgruppe?

Ja: 6, Nein: 4, Enthaltungen: 11

Promovierende = akademische Mitarbeiter, = Studis, = eigene Statusgruppe, Enthaltungen

Abstimmung: 3, 4, 2, 12

Ergebnis: Promovierende = Studierende

*§19 I Nr. 6: Wollen wir, dass der Senat bei Funktionsbeschreibungen von Stellen für Hochschullehrer*innen zustimmen muss?*

Abstimmung wird verschoben. Spätere Abstimmung ergibt: Ja 13, Nein 3, Enthaltungen 3

§19 II: Wollen wir, dass die Mitgliederzahl im Senat beschränkt werden soll?

Abstimmung: Ja 11, Nein 0, Enthaltungen 10

Wahlrecht für Studierende an zwei Fakultäten: Wollen wir, dass Studierende, die an zwei Fakultäten eingeschrieben sind, doppeltes Wahlrecht bekommen (ja/nein), oder, dass das in der Grundordnung der jwlg. Uni/Hochschule geregelt wird?

Abstimmung: Ja 2, Nein 6, Regelung in der jwlg. Grundordnung 12, Enthaltung 1

Wollen wir, dass das MWK Studiengänge nach den gleichen Kriterien aufheben kann, nach denen es die Zulassung verweigern kann?

Ja 6, Nein 8, Enthaltung 7

Masterzugang § 59 I: Wollen wir Einschränkungen für Masterzulassungssatzungen?

Abstimmung verlegt.

Stimmungsbild: ausgeglichen zwischen Ja/Nein/Enthaltung

Einschreiben in mehrere NC-Studiengänge § 60 I: Soll es zulässig sein, sich in mehrere NC-Studiengänge einzuschreiben?

Abstimmung: Ja 12, Nein 3, Enthaltung 5

- Auszug Ende

§ 2 Abs. 3 Satz 2

Die Landesastenkonzferenz begrüßt die Einrichtung einer Stelle für eine*n Behindertenbeauftragte*n. Kritisch fällt jedoch auf, dass hierbei die Hochschulen die Freiheit haben die Kompetenzen der*s Behindertenbeauftragte*n vollständig per Grundordnung selbst zu bestimmen. Die LAK schlägt vor die Aufgaben der Behindertenbeauftragten entsprechend der Aufgaben der Chancengleichheitsbeauftragten auszugestalten soweit dies angemessen erscheint.

~~§ 4~~

~~Wir halten die Herstellung von Chancengleichheit an Hochschulen für sehr wichtig. Besondere Bedeutung erfährt hierbei die Gleichstellung von Frauen. Jedoch hat man sich sicher bewusst dafür entschieden, dass die Bezeichnung Gleichstellungsbeauftragte in Chancengleichheitsbeauftragte geändert wurde. Um dieser Änderung Rechnung zu tragen, wäre es natürlich denkbar nicht nur Frauen mit diesem Amt zu adressieren. Wir könnten uns auch vorstellen, die Aufgabe Chancengleichheit auf zwei Personen quotiert aufzuteilen und diese in allgemeiner Wahl zu wählen.[NF1]~~

~~§ 4 Abs. 8~~

~~Die Landesastenkonzferenz begrüßt die Flexibilität, die den Hochschulen gegeben wird.~~

~~§ 4 Abs 9~~

~~Die LAK begrüßt die Erweiterung der Aufgaben des Chancengleichheitsbüros.[NF2]~~

<Alter Position behält lt. LAK-Beschluss seine Gültigkeit>

§ 4

Die Landesstudierendenvertretung hofft, dass die bisherige Wahlregelung durch den Senat der Hochschule sowie die bisherige Funktion sowie Bezeichnung der Gleichstellungsbeauftragten erhalten bleibt und lehnt die vorgesehenen Änderungen hin zu einer Chancengleichheitsbeauftragten und ggf. nur per Grundordnung ergänzbarer Gleichstellungsbeauftragten ab. Es stellt sich zudem die Frage, ob ebenenübergreifende Beauftragte oder Beauftragte pro Ebene (Wissenschaftliche Mitarbeiter, Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, Studierende) sinnvoller sind.

Wie bereits geschrieben, begrüßen wir zwar die Einrichtung einer bzw. eines gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragte bzw. Beauftragten für Menschen mit Behinderung und chronisch Kranke, würden uns jedoch wünschen, dass diese bzw. dieser die gleichen gesetzlichen Recht wie die Gleichstellungsbeauftragte erhält. Der Gesetzgeber sollte dann noch weitergehen und es den Hochschulen zur Wahl stellen, ob sie anhand der noch nicht abgedeckten Diversity Dimensionen (Alter, Religion/Weltanschauung, ethnische Zugehörigkeit, sexuelle Identität/Orientierung) per Grundordnung weitere Beauftragte bestellen, die sich mit den gleichen Rechten wie die gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten für Ihre Anspruchsgruppe einsetzen können, oder ob diese Aufgaben an Stelle dessen von den bereits gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten übernommen werden müssen.

Für alle Beauftragten muss gelten, dass sie zu einer wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Personal- und Sachmittel im Haushalt der Hochschulen zur Verfügung gestellt bekommen. Die Anrechnung der Amtsführung zu evtl. vorhandenen Dienstaufgaben muss angemessen sein.

Die Hochschulleitung und die Beauftragten erstatten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, öffentlich Bericht über die aktuelle Lage und Konzepte zur Weiterentwicklung der Gleichstellung in allen Diversity Dimensionen (Geschlecht, Behinderung und chronische Krankheit, Alter, Religion/Weltanschauung, ethnische Zugehörigkeit, sexuelle Identität/Orientierung). Daneben sind sie angehalten auf allen Ebenen mit Schulungen für das Thema zu sensibilisieren.

Es wäre zudem äußerst wünschenswert, wenn die Bestrebungen der Hochschulen in der Inklusion Eingang in die Entscheidung über die Höhe der vom Land zugewiesenen Haushaltsmittel finden würde. Dabei sollten Parameter gefunden werden, die sich nicht auf Quantität beziehen und die die speziellen Voraussetzungen der Hochschulen berücksichtigen. Auch der oftmals sehr schlechte und absolut nicht behindertengerechte Zustand der Bestandsimmobilien muss angegangen werden. Wir hoffen, dass die Landesregierung die Inklusion ernsthaft vorantreibt und den Hochschulen die dringend benötigten Finanzmittel zukommen lässt: Dies kann z.B. bei den aktuell laufenden Verhandlungen über den Solidarpakt III Einfluss finden.

§ 5 Abs. 1

Die LAK begrüßt, dass das Qualitätsmanagementsystem jetzt auch auf das Promotionswesen angewendet wird. Darüber hinaus schlägt die LAK vor, auch Abschlussarbeiten im Allgemeinen explizit in das Qualitätsmanagement aufzunehmen.

§ 6 Abs. 5 bzw. § 65

Für rechtsfähige Hochschulverbände ist bislang leider nicht klar artikuliert, dass eine angemessene Form von Beteiligung der Studierendenschaft gegeben ist. Zwar wird explizit auf § 10 Abs. 3 hingewiesen, der zusichert, dass Professor*innen in angemessener Form partizipieren können, jedoch muss auch den Studierenden- und Personalvertretungen dieses Recht eingeräumt werden. Hierzu müssen Gremien geschaffen werden, in denen Vertreter*innen der akademischen Selbstverwaltung mit Stimmrecht fest eingebunden sind. Die grundsätzliche Schaffung von rechtsfähigen Hochschulverbänden unterstützt die LAK. Die Möglichkeit einer rechtsfähigen und hochschulübergreifenden Körperschaft muss dabei aber auch der Landesstudierendenvertretung zugestanden werden. Vergleiche hierzug auch § 65.

Beachte § 6 (4) Satz 3 – bewusste Übergabe der Leitung an das Rektorat – vgl. auch Gesetzgebung

Nachfrage zu § 9 Abs.4

Warum soll der unter Satz 4 genannten Personengruppe nicht auch das passive Wahlrecht zugesprochen werden? – Prinzipiell wäre die Möglichkeit zur Partizipation auch in dieser Form wünschenswert. [NF3]

§ 10 Abs. 1

~~Wir vertreten die Meinung, dass die aktuell bestehende Regelung die Promovierenden das Recht einräumt, sich selbst zu entscheiden, welcher Statusgruppe sie sich zugeordnet fühlen, beibehalten werden~~

~~sollte. Es wird mit dieser Regelung der Selbstbestimmung Rechnung getragen.~~

~~—— Wir vertreten die Meinung, dass die Promovierenden nicht in unterschiedliche Statusgruppen aufgeteilt werden sollten. Die Möglichkeiten sich selbst zu vertreten sind in diesem Fall deutlich geschwächt. Mit der Promotion beginnt im Allgemeinen auch eine gewisse Form der Lehrtätigkeit, weshalb es uns sinnvoll erscheint, eine Grenze zwischen Promovierenden und Studierenden zu ziehen. Deshalb sollten die Promovierenden komplett der Statusgruppe der Akademischen Mitarbeiter*innen zugeteilt werden.~~

<Der folgende Spiegelstrich gibt die Beschlusslage der letzten LAK wieder>

- Wir vertreten die Meinung, dass die Promovierenden nicht in unterschiedliche Statusgruppen aufgeteilt oder in eine eigene Statusgruppe eingeteilt werden sollten. Die Möglichkeiten sich selbst zu vertreten sind in diesem Fall deutlich geschwächt. Auch Promovierende sind Lernende, deshalb erscheint es uns sinnvoll, die Promovierenden der Statusgruppe der Studierenden zuzuordnen, da sie hier am Besten mit ihren Ansprüchen vertreten sind.

~~—— Wir können auch die Formulierung im LHG so stehen lassen. [NF4]~~

§ 10 Abs. 4 Satz 1

Die LAK begrüßt, dass die Senate in Zukunft mehr Themen öffentlich behandeln können als bisher.

§ 10 Abs. 4 Satz 3

Die Änderung in diesem Satz sehen wir sehr kritisch. Bei Personalangelegenheiten muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Jegliche Aufweichung dieser Regelung ist nicht akzeptabel, insbesondere, da im angestrebten Verfahren der Wunsch die eigene von der Mehrheit der Anwesenden abweichende Haltung anonym zu vertreten, durch die Notwendigkeit, bei der Entscheidung, ob eine offene Abstimmung durchgeführt wird, entgegen der allgemeinen Stimmung abzustimmen, völlig missachtet wird. Das bedeutet, man muss in offener Abstimmung seinen Wunsch nach geheimer Abstimmung, die allgemein vorgesehen ist, vertreten, so dass problemlos von anderen Anwesenden die eigene Position zur beschließenden Sache zu erkennen ist.

§ 13 Abs. 4

Uns egal, aber wir könnten dabei den Rektoren folgen als Verhandlungsmasse

§ 13 Abs. 6 bzw. § 41a

In § 41a Abs. 5 wird eine Vertrauenskommission geschaffen, die Einblick in Daten des Vorhabenregisters erhält: Die LAK schlägt vor dieser Kommission auch die Aufgabe zuzusprechen, dass das Rektorat in Benehmen mit der Vertrauenskommission Drittmittel einwirbt. Dieser Vorschlag steht im Geist der gesteigerten Transparenz bei der Drittmittelvergabe, wie er in §41a deutlich wird.

§ 13 Abs. 9

Der Jahresbericht der Hochschule an das Ministerium sollte auch dem Senat zur Kenntnis vorgelegt werden.

Nachfrage zu § 13a Abs. 2.1

Was sind die Aufgaben der Hochschulen, die das Unternehmen wahrnehmen soll, weil sie nicht ebenso gut und wirtschaftlich von der Hochschule erfüllt werden können? – Will man hier im Gesetz Einschränkungen treffen?

§ 13a

s. LAK-Stellungnahme zur Unternehmerischen Hochschule. Eventuell spezifischer werden

§ 15 Abs. 8

Zur Wahrnehmung der Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft in der Hochschule ergeben, muss in den zentralen Einrichtungen, die Lehre und Forschung betreiben eine Mitbestimmungsstruktur analog zur akademischen Selbstverwaltung in Fakultäten übernehmen. Die Einrichtung einer Studienkommission ist daher sehr zu begrüßen, jedoch nicht ausreichend.

§ 16 Abs.1 Satz 2 Nummer 3

Der Gesetzgeber räumt hier die Möglichkeit ein per Grundordnung beliebig viele Rektoratsmitglieder zu benennen. In Verbindung mit §19 Abs. 2 sind diese dann auch im Senat stimmberechtigt. Zur Wahrung einer angemessenen Stimmverteilung im Senat sieht die LAK es als notwendig an, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Rektorats im Senat zu begrenzen.

Die LAK begrüßt, dass die Kompetenz zur Einrichtung eines zusätzlichen hauptamtlichen Rektoratsmitglieds vom Hochschulrat an die Grundordnung übertragen wird

§ 17 Abs.1

A priori wäre es kanonisch, dass im Senat ein gewähltes Mitglied den Vorsitz führt. Daher sollte dieser Fall als Regelmodell im Gesetz verankert werden. Dies stünde im Geist der Abschaffung der unternehmerischen Hochschule, wie er diesem Gesetz zu Grund liegt. Die Regelung, dass der Senatsvorsitz dem Rektor zufällt, könnte umgekehrt zur jetzt angestrebten Regelung durch die Grundordnung festgelegt werden.

§ 17 Abs. 5

In der aktiven Beteiligung des Senats an der Wahl des Rektorats sehen wir bereits einen Vorteil gegenüber der früheren Regelung.

Darüber hinaus betont die LAK den Wunsch nach Konsensorientierten Entscheidungen in wichtigen Fragen, insbesondere der Leitung der Hochschule. Das Rektorat ist die Vertretung der Hochschule als solche und vertritt damit auch alle Statusgruppen nach außen.

§ 17 Abs. 5

Das für Lehre zuständige Mitglied des Rektorats muss mit der Mehrheit der studentischen Stimmen im Senat gewählt werden. Diese Praxis hat sich am KIT bewehrt.

§ 17 Abs. 7

Bei der Abwahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds muss auch der Senat mit 2/3- Mehrheit seine Zustimmung geben. Aus offensichtlichen Gründen sollte das Rektorat hier nicht stimmberechtigt sein.

§ 17 Abs. 8

Hier muss eine Stellungnahme der DHBW abgewartet werden.

§ 18 Abs. 1

Der Wegfall der Bestätigung einer Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder durch den Aufsichtsrat ist zu begrüßen.

Allerdings ist zu diesem Absatz anzumerken, dass man auch Nicht-Professor*innen als nebenamtliche Rektoratsmitglieder zulassen könnte. In einigen Fällen könnten ausgewiesene Experten möglicherweise für die zugewiesenen Aufgaben besser geeignet sein, z.B. zur Erfüllung der Aufgaben eines Chief information officers nach § FIXME

§ 18 Abs. 3

An dieser Stelle sollte die Möglichkeit gegeben sein, dass der Senat initiativ tätig wird und damit auch ohne Vorschlag der*s Rektorin*s eine Abwahl eines nebenamtlichen Rektoratsmitglieds vornehmen kann. In diesem Fall wäre es auch denkbar, die Abwahl vom Rektor bestätigen zu lassen. Die LAK begrüßt, dass die Kompetenzen zur Abwahl von nebenamtlichen Rektoratsmitglieder künftig ohne Anhörung des Hochschulrats möglich ist.

§ 19 Abs. 1 Nummer 1 und Nummer 3 und Nummer 6; § 46 Abs. 3

- Wir begrüßen sehr den Zugewinn an Kompetenz des Senats nach den Nummern 1 und 3. Auch unter Nummer 6 sollte der Senat stärker einbezogen werden, konkret könnte auch hier statt einer Stellungnahme eine Zustimmung des Senats gefordert werden. Damit könnte der Senat als zusätzlich Kontrollinstanz bei Berufungen etabliert werden. [NF5] Entsprechende Regelungen in § 48 müssten selbstredend darauf angepasst werden.

- Das jetzige Verfahren, in dem die Grundordnung die Involvierung des Senats in Berufungen regelt, wird beibehalten.

§ 19 Abs.2

- Wir lehnen die Aufhebung der Begrenzung der stimmberechtigten Mitglieder durch Wahlen ab. Nicht nur ist die Handlungsfähigkeit des Senats in einem immer größer werdenden Gremium gefährdet, sondern befürchten wir auch konkret, dass durch diese Änderung mehr Professoren nicht aber mehr Studierende in den Senat gewählt werden können.

- Uns ist die Aufhebung der Begrenzung nicht wichtig[NF6]

§ 19 Abs. 2

Die flexiblere Amtszeit für Senator*innen ist zu begrüßen

§ 19 Abs. 2

Viertelparität fordern?[NF7]

§ 19 Abs. 3

Wir sehen, dass unsere tiefere Forderung nach Viertelparität verfassungstreu nicht ohne weiteres umzusetzen ist. Die gesteigerte Transparenz dieses Absatzes begrüßt die Landesastenkonzferenz. Der Gesetzgeber macht hier die Abkehr von der unternehmerischen Hochschule deutlich. Zur weiteren Stärkung der parlamentarischen Arbeit des Senats schlägt die LAK vor, jeder Statusgruppe im Senat das Recht einzuräumen, Bericht vom Rektorat einzufordern. Dies ist durch das in diesem Absatz festgelegte Quorum von 25% insofern nicht abgedeckt, als dass vielerorts der Anteil studentischer Vertreter*innen oder nicht-wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen im Senat dieses teils deutlich unterschreitet. Vergleichbare Information könnte auch den Mitgliedern von Fakultätsräten gegenüber dem Dekanat eingeräumt werden.

§ 20

Die LAK fordert eine Reform der Hochschulräte hin zu durch hochschulinterne Wahlen demokratisch legitimierten, transparent handelnden und rein beratende Hochschulbeiräte. Der Hochschulrat hat insbesondere durch die starke Anteilnahme an der Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplans und der Wahl des Rektorats einen direkten Einfluss auf die Entwicklung der Hochschule. Diese direkte Entscheidungsgewalt steht im Widerspruch zur Stärkung des Austauschs zwischen Zivilgesellschaft und Hochschule und einem Entwicklungsprozess, bei dem alle Statusgruppen an der Hochschule gleichberechtigt sind. Der Hochschulrat muss also die Zivilgesellschaft und die Statusgruppen repräsentieren und darf den Entwurfsprozess der Hochschulentwicklung nicht durch direkte Stimmgewalt umgehen können. Daher sind die Forderungen der LAK zur Umformung des Hochschulrates in einen rein

beratenden Hochschulbeirat mit der Legitimierung durch alle Statusgruppen der Hochschule folgende:

- Um sich voll auf seine Beratungsfunktion konzentrieren zu können wird der Aufsichtsrat von seinen Entscheidungskompetenzen entlastet, und damit zum Hochschulbeirat
- Ein/e VertreterIn jeder internen Statusgruppe (Studierende, ProfessorInnen, Mittelbau und Verwaltung) muss dem Hochschulbeirat angehören.
- Es soll ein Wahlverfahren geschaffen werden, bei dem die VertreterInnen der Statusgruppen von der jeweiligen Statusgruppe gewählt werden. Die externen Mitglieder werden durch eine Findungskommission, in welcher alle Statusgruppen mit gleicher Sitz- und Stimmenzahl vertreten sind, dem Senat vorgeschlagen. Die externen Mitglieder werden durch den Senat gewählt und können vom diesem auch abgewählt werden.
- Damit einher geht eine Besetzung des Hochschulbeirates, die die Vielfalt der Zivilgesellschaft besser widerspiegelt und den Einfluss wirtschaftlicher Interessen beschränkt.
- Auch in Bezug auf die Geschlechter (gender) soll die Besetzung des Hochschulbeirates die Gesellschaft repräsentieren. Die Findungskommission muss, falls notwendig, aktiv werden um eine Erfüllung dieser Vorgabe zu gewährleisten.

§ 20 Abs. 3

Ähnlich unseren Anmerkungen zu § 4 sehen wir auch hier die alleinige Fixierung auf eine 40%- Quote für Frauen als nicht zielführend an. Vielmehr wäre eine 40%- Geschlechterquote wünschenswert.

§ 20 Abs. 4

Die Änderung der Besetzung der Findungskommission des Hochschulrates räumt nun dem Wissenschaftsministerium, wie auch den Senatsvertreter*innen ein Vetorecht ein. Die Beteiligung ehemaliger Mitglieder des Hochschulrates ist zwar zweifelhaft, vermeidet aber wirkungsvoller eine Blockade in der Findungskommission. Wir befürchten, dass nach der jetzigen Regelung gewöhnlich eben jene Blockade eintritt und lediglich dadurch aufgelöst werden kann, dass das MWK Personen einsetzt, was sicherlich nicht im Sinne akademischer Selbstverwaltung sein kann.

§ 20 Abs. 5a

Die gesteigerte Transparenz des Hochschulrates begrüßen wir, sehen aber weiteres Verbesserungspotential.

§ 22 Abs. 3

- Wir sind der Ansicht, dass Studierende von zwei oder mehreren Studiengängen als vollwertige Mitglieder in allen von ihnen besuchten Studiengängen anzuerkennen sind. Daher sollte ihnen auch die Möglichkeit gegeben sein, ihr Wahlrecht in diesen Studiengängen auszuüben.
- Wir sind der Ansicht, dass Studierende von zwei oder mehreren Studiengängen als vollwertige Mitglieder in allen von ihnen besuchten Studiengängen anzuerkennen sind. Daher sollte ihnen auch die Möglichkeit gegeben sein, ihr Wahlrecht in diesen Studiengängen auszuüben. Analog dazu sollten Studierende eines Studienganges der mehreren Fakultäten zugehörig ist, Wahlrecht in all diesen Fakultäten haben.
- Wir behalten die Änderung der LHG- Novelle bei, dass Studierende immer nur einmal wählen dürfen.[NF8]

§ 24 Abs.1

Ähnlich entsprechender Anmerkung zum Senat, sollte der Fakultätsrat auch seinen Vorsitz per Wahl bestimmen dürfen, anstatt dass diese*r qua Amt an den Dekan fällt.

§ 24 Abs. 5

Da die Besetzung des Postens des Studiendekans für die Studierenden von großer Wichtigkeit ist, ist ein Einvernehmen bei der Besetzung mit den Studierenden herzustellen.

§ 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 2

Entsprechend der angestrebten Regelung im Senat, sollte auch in Fakultätsrat und Studienkommission angestrebt werden, die Amtszeiten in der Grundordnung festzulegen.

§ 27 Abs. 4 Nummer 3

Die Abschlussprüfer*in soll nicht in Einvernehmen mit dem Hochschulrat bestellt werden, da Medizin ein Staatsexamenstudiengang ist, der dem MWK unterstellt sein soll. Deshalb soll die Bestellung der Abschlussprüfer*in weiterhin in Einvernehmen mit dem MWK geschehen.

§ 28 Abs.3, § 44 Abs. 6

Wir begrüßen jegliche Forderung nach Open Access.

§ 29

Der Bachelor ist momentan in der Wirtschaft nicht als adäquater berufsqualifizierender Abschluss anerkannt. Wir sehen zwei konkrete Möglichkeiten [NF9] mit dieser Problematik umzugehen. Zum einen sollte allen Bachelorabsolvent*innen die Möglichkeit gegeben sein einen konsekutiven Master zu studieren, zum anderen ist die praktizierte starre 6+4 Regelung des Bachelor- Mastersystems aufzulösen. Dies könnte ermöglicht werden durch die Anhebung der maximalen Gesamtregelstudienzeit auf 6 Jahre. Damit wären neue, innovative Modelle (z.B. 8+4=10) möglich, die den Bachelor allgemein als Abschluss aufwerten, gleichzeitig aber die Mobilität im Sinne des Bologna-Systems nicht einschränkt. Vorbildcharakter hat hier das Jade-Modell der Jade-Hochschule[NF10] .

§ 30 Abs. 4

- Das MWK gibt sich mit den angestrebten Änderungen das Recht Studiengänge aufzuheben. Wir würden uns wünschen, dass hierzu nicht nur die betroffenen Hochschulen zu hören sind, sondern dass ihnen vielmehr eine Frist auferlegt wird, binnen derer, der Studiengang an die Vorgaben des MWK angepasst werden muss. Geschieht dies nicht, kann der Studiengang aufgelöst werden. Bei alledem ist stets zu gewährleisten, dass Studierenden ein Abschluss ermöglicht wird.
- Wir sind dagegen, dass das MWK die Befugnis erhält, Studiengänge aufzulösen. Dies ist unserer Ansicht nach Aufgabe der Hochschulen.
- Wir behalten die Formulierung im LHG bei.[NF11]

§ 31

Wir freuen uns, dass Angebote für berufliche Weiterbildung weiter ausgebaut werden sollen. Wir lehnen aber jegliche Regelungen des Gebührengesetzes zu den weiterbildenden Bachelorstudiengängen ab.

§ 32 Abs. 2

Um die Anrechnung von erbrachten Prüfungsleistungen zu erleichtern, soll an dieser Stelle gefordert werden, dass Studiengangs- und Modulbeschreibungen adäquate und ausreichende Informationen enthalten um von anderen Hochschulen als Grundlage für die Anerkennung von Kompetenzen analog zu § 35 akzeptiert zu werden.

§ 32 Abs. 3

Wir halten es für nicht akzeptabel, dass nach Satz 3 Empfehlungen und Vereinbarung der KMK unmittelbar gesetzliche Grundlage werden. Der ordentliche Weg der Gesetzgebung ist einzuhalten.

§ 32 Abs. 4 Nr.4

[Nachtrag von Noah 13.11.13] Es ist nicht realitätsnah, dass für alle Prüfungen die Voraussetzungen in der PO geregelt werden müssen. Die Änderung einer Prüfungsvoraussetzung bedürfte dann einer Senatsentscheidung, dies schafft unnötige Bürokratie. Die Regelung der Prüfungsvoraussetzungen im Modulhandbuch erscheint sachgerechter.

§ 32 Abs. 5

Die Bestimmungen in diesem Absatz halten wir nicht für realitätstauglich. Vorzuschreiben, dass die Orientierungsprüfung bis zum Ende des 2. Semesters abgelegt werden muss, widerspricht der Praxis, dass vielfach die Einführungsveranstaltungen, die als Orientierungsprüfungen dienen, nur im jährlichen Turnus angeboten werden. Damit wird insbesondere die Wiederholung der Prüfungsleistung im jeweils folgenden Semester nicht möglich, daher sollte die Orientierungsprüfung bis zum Ende des 3. Semesters abgelegt werden können.

[Nachtrag von Noah 13.11.13] Das Beratungsgespräch nach nicht bestandener Orientierungsprüfung ist ebenfalls nicht mit angemessenem Aufwand umsetzbar. Teilweise fallen mehrere hundert Studierende im ersten Versuch durch eine Orientierungsprüfung. Eine Einzelberatung ist in der Folge nicht möglich.

§ 32 Abs. 6

Wir sehen keinen Vorteil in der Einrichtung von Fristen für das Erbringen von Prüfungsleistungen. Vielmehr schränken solche Regelungen das Studium stark ein. Deshalb fordern wir, derartige Fristbildungen zu unterlassen.

§ 32 Abs. 7

A priori ist sehr zu unterstützen, dass die Arbeit in Gremien bei Prüfungsfristen berücksichtigt werden. Wir halten es aber für bedenklich, wenn mit dem Rektor eine Person Entscheidungen über diese Berücksichtigung trifft, die gerade bei uniweiten Gremien auch als Amtsperson von Kritik betroffen sein kann. Deshalb wünschen wir, diese Kompetenz dem zuständigen Prüfungsausschuss zu übergeben.

§ 34

Muss näher geprüft werden. Thema: Sonderregelung für Staatsexam, kirchliche und künstlerische Studiengänge.

§ 35 Absatz 1

Wir sehen es als sehr positiv an, dass die Anerkennung von Kompetenzen im Sinne von Bologna umgesetzt wird. Allerdings ist zu Abs. 1 anzumerken, dass wie zuvor bereits erwähnt unter §32 Abs.2, die notwendigen Informationen zur Anerkennung veröffentlicht werden müssen.

§ 35 Absatz 3 Satz 4

Ferner lehnen wir Einstufungsprüfungen wie unter Abs. 3 ab.

§ 38 Abs. 5

Wir begrüßen die Einrichtung von Promotionsvereinbarungen.

§ 38 Abs. 7

Ein Promovierendenkonvent halten wir für einen ersten wichtigen Schritt zur akademischen Mitbestimmung von Promovierenden. Da sie keine eigene Statusgruppe bilden, sollten sie dennoch die Möglichkeit haben sich im Senat einzubringen. Zweckmäßig wäre, der*m Vorsitzenden des Promovierendenkonvents einen Gastplatz im Senat zuzugestehen.

§ 39 Abs. 5

Wir begrüßen, dass geplant ist, bei der Habilitation mehr auf die didaktischen Fähigkeiten des*r Habilitierenden zu achten.

§ 41 Abs. 5

- Wir halten es für selbstverständlich, dass bei Drittmittelforschung stets auch die entstehenden unmittelbaren Kosten und Verwaltungskosten übernommen werden müssen. Ausnahmen sind nicht vorzusehen.

- Oder wie im LHG[NF12]

§ 41a (vgl. §13)

Allgemein befürworten wir den Wunsch nach mehr Transparenz bei der Drittmittelvergabe. Allerdings haben wir noch einige Anmerkungen zu diesem Paragraphen.

§ 41a Abs. 2 Nummer 10

Zum einen sollten unter Abs. 2 Punkt 10 nicht nur Dissertationen, sondern sämtliche Abschlussarbeiten, die im Rahmen eines Drittmittelprojekts angefertigt werden, angegeben werden. Auch diese Arbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten.

§ 41a Abs.3

Ferner wäre es wünschenswert, wenn der Bericht des Rektors nach Abs. 3 vierteljährlich erfolgt. (sekundäre Forderung, Auskunftsrecht ist wichtiger).

§ 41a Abs.4 vgl. §29 abs 3

Ähnlich dem Auskunftsrecht bei § 19 Abs. 3 wünschen wir uns auch hier die Möglichkeit für einzelne Statusgruppen Auskunft zu verlangen.

§ 41a (vgl. §13) Abs. 5

Die LAK schlägt als weitere Aufgabe der Vertrauenskommission vor, dass diese ins Benehmen gesetzt wird bevor das Rektorat über die Annahme von Drittmitteln entscheidet. Dies fördert die Transparenz der Drittmittelvergabe wie sie in diesem Gesetz eingeführt wird.

§ 44 Abs 6

Die LAK begrüßt die Open Access Möglichkeit. Insbesondere in Verbindung mit §28 (3)

§ 46 Abs. 5

Hier wird explizit erlaubt, dass interne Gutachten für Berufungen eingeholt werden. Da solche tendenziell zu mehr Hausberufungen führen, lehnen wir dies ab.[NF13]

§ 47 Abs. 1 Nr. 2

Die Präzisierung des Nachweises besonderer pädagogischer Eignung durch Teilnahme an Fortbildungen

ist unter anderem bei der Zulassung zur Habilitation positiv zu bewerten. Im vorliegenden Paragraphen ist dies nicht der Fall, vielmehr wird der Erfahrung in Lehre oder Ausbildung gleichgewichtig die Teilnahme an Fortbildungen gegenüber gestellt. Für Professor*innen ist die Erfahrung in der Lehre eine Grundkompetenz, die nicht auf diese Art ersetzt werden darf.

§ 47 Abs. 3

HAW ansprechen

§ 48 Abs. 2 Satz 1

Wir lehnen es strikt ab, dass der Rektor vom Berufsvorschlag abweichen darf. Die Kompetenz für die Berufung liegt allein bei der zuständigen Berufungskommission. Das fakultätseigene System darf hierbei vom Rektor nicht unterminiert werden.

§ 48 Abs. 3

Es freut uns, dass bei Berufungsangelegenheiten eine sachverständige Person im Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik hinzugezogen werden kann. Wir würden uns sogar wünschen, diese Möglichkeit als Soll- Bestimmung im Gesetz aufzunehmen.

§ 51 Abs. 7

Längere Laufzeiten von Verträgen sowie flexiblere Möglichkeiten bei der Anstellung von Juniorprofessor*innen sind gerade im Zusammenhang mit Zwischenevaluationen sehr wünschenswert.

§ 57

Die Änderungen in § 57 haben wir mit Freude zu Kenntnis genommen. Allerdings fordern wir weiterhin eine Personalvertretung für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte nach dem Vorbild des Landes Berlin. Entsprechende Regelungen könnten auch in die aktuelle Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetz aufgenommen werden.

§ 58

Im Allgemeinen halten wir diesen Paragraphen für sehr gelungen. Viele schon lange bestehende Wünsche der Studierenden wurden umgesetzt.

§ 58 Abs. 2 nummer 3

Die pädagogischen Hochschulen regeln in ihren POen selbst, welche Studiengänge unter die Regelungen nach §58 Abs 2 Nr. 3 fallen.

§ 58 Abs. 2 nummer 4

Einzig ist anzumerken, dass wir uns ein landesweites einheitliches Deltaprüfungssystem wünschen, so dass Studierende nicht für Studiengänge mit im Wesentlichen identischen Inhalten an verschiedenen Standorten mehrere Prüfungen ablegen müssen.

§ 58 Abs. 2 nummer 5 und 6

Die LAK begrüßt die Öffnung der Hochschule für Menschen, die bislang nicht die Möglichkeit zu einem Hochschulstudium haben.

§ 58 Abs. 2 Nummer 9

Unter nummer 9 möchten wir anregen, den Wechsel zwischen Hochschularten stärker zu erleichtern. Zumindest muss möglich sein, an eine entsprechende statt an eine gleiche Hochschulart in BaWü zu wechseln. Die vom Gesetzgeber vorgeschlagene Regelung könnte insbesondere den Wechseln an und von pädagogischen Hochschulen unnötig erschweren.

<Vorschlag vom BAS, leider noch keine beschlossene LAK-Position>

~~§ 58 Abs. 2, Nr. 11~~

~~ergänze: oder eine von der Hochschule im Rahmen von Propädeutika / Vorbereitungsstudien angebotener äquivalenter Prüfung.~~

~~Begründung: Neben den (zentralen) Studienkollegs sollten auch die einzelnen Hochschulen die Möglichkeit haben, ausländische Studierende auf die Aufnahme eines Studiums vorzubereiten und dafür zu befähigen. Insbesondere unter Integrationsaspekten ist dies vorteilhaft. (Eine ausführliche Stellungnahme zu diesem Thema hat der BAS zusammen mit der LAK-RIP und dem RaSt NRW verfasst.)~~

Nachfrage zu: § 58 Abs. 2

Welche der Hochschulzugangsvoraussetzungen müssen und welche können von den Hochschulen angeboten werden? – Dies ist besonders interessant in Bezug auf Deltaprüfungen.

§ 58 Abs. 3

Dieser Paragraph ermöglicht das gemeinsame Angebot von Delta- und Eignungsprüfungen mehrerer Hochschulen durch eine Einrichtung. Dies ist gut. Beachte dazu auch die Anmerkungen zu §58 Abs. 2 Nummer 3

§ 59 Abs. 1

- Wir würden uns wünschen, dass im LHG ein Rahmen geschaffen wird, in dem weitere Voraussetzungen für den Zugang zu einem Masterstudiengang nur von den Hochschulen geschaffen werden können. Ggf. analog §58 (2)

- Wir würden uns wünschen, dass es keine Zugangshürden für den Zugang zu Masterstudienplätzen gibt. Der Bachelor ist ein berufsqualifizierender Abschluss, der alleine als Qualifizierung für den Master ausreichen muss.[NF14]

§ 60 Abs.1

- Unserer Ansicht nach sollte es zulässig sein in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen eingeschrieben zu sein. Ein Verbot dessen schränkt Studierende in ihren Wahlfreiheit ein und ist deshalb nicht zu unterstützen.

- Wir halten uns an die LHG- Version.[NF15]

<Vorschlag vom BAS, leider noch keine beschlossene LAK-Position>

~~§ 60 Abs. 1, Satz 5 streiche: "sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar"~~

~~Begründung: Warum werden Zeitstudierende von der politischen Partizipation ausgeschlossen? Auch sie sind von Entscheidungen der entsprechenden Gremien betroffen und sollten diese beeinflussen können. Demokratische Erwägungen rechtfertigen keinen Ausschluss bestimmter Gruppen der Studierendenschaft von demokratischen Entscheidungsprozessen.~~

~~§ 60 Abs. 1 ergänze: "Studien, die der Vorbereitung auf das Studium dienen, sind auch studienvorbereitende Maßnahmen ausländischer Studierender, die von Hochschulen angeboten werden."~~

~~Begründung: Die Regelung präzisiert den vorhergehenden Satz und macht deutlich, dass auch ausländische Studierende in Vorbereitungsphasen (Deutschkurse, Propädeutika, ...) Studierende sind. Dies stärkt die Rechtsstellung ausländischer Studierende in der Studienvorbereitungsphase und sichert ihnen aufenthaltsrechtliche Sicherheiten.~~

Nachfrage: § 60 Abs.2

Bedeutet der Zusatz „verwandte“ Studiengänge eine Ausweitung oder Einschränkung der bisherigen Regelung?

§ 60 (2) Nummer 9

Die LAK erkennt die Relevanz eines ungefährdeten Studienbetriebs an, sieht aber die Gefahr der pauschalen Diskriminierung rehabilitierter Straftäter. Insbesondere ist unklar, wie diese Maßnahme zum Schutz des Hochschulbetriebes, der in der Regel nicht gesondert baulich gesichert ist, beiträgt.

§ 61 Abs. 2

Wir halten es für eine wichtige Neuerung, dass auch während der Beurlaubung Teilnahme an der Selbstverwaltung und das Erbringen von Prüfungsleistungen nicht mehr kategorisch ausgeschlossen ist.

<Vorschlag vom BAS, leider noch keine beschlossene LAK-Position>

~~§ 65 Abs. 2~~

~~Einfügen als Punkt 5. (neu):~~

~~5. die Integration ausländischer Studierender zu fördern, (Vorbild: § 108 Abs. 4, 8. HochSchG RIP)~~

~~Begründung: Die Situation ausländischer Studierender sollte auch für die Studierendenschaften im Rahmen der Internationalisierung der Hochschulen ein notwendiger und ausformulierter Aufgabenbereich sein. Ausländische Studierende haben besondere Bedarfe und ihre Integration ist für ausländische und deutsche Studierende, auch im Sinne der "Internationalisation at home", eine wichtige Aufgabe der Studierendenschaften.~~

<Anmerkung JW: das LHG sieht bereits vor, dass sich die Studierendenschaften um den Abbau von Benachteiligung usw. unter allen Studierenden kümmern, dies schließt ausländische Studierende natürlich ein. Zudem werden internationale und überregionale Beziehungen als Aufgabe genannt, was zukünftige Austauschstudierende umfassen kann. Hier müssten sonst ggf. noch andere Diversity-Dimensionen genannt werden um die Aufgabengebiete abschließend aufzulisten, aber ist so eine abschließende Aufzählung notwendig oder reichen die bisherigen Formulierungen im Gesetz?>

§ 65 Abs. 5

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme der LAK.

§ 65b Abs. 2

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme der LAK.

Als Highlight Wahlkreisverbot aufheben und LAK Verfassung einführen.

§ 72a

Die hier aufgeführten Einrichtungen müssen innerdemokratischen Ansprüchen genügen. Voraussetzungen ähnlich denen in § 70 sind anzustreben.

<Vorschlag vom BAS, leider noch keine beschlossene LAK-Position>

~~§ 73 Absatz 3 (neu):~~

~~Hochschulen können in Abstimmung mit dem Ministerium unbeschadet der Studienkollegs vorbereitende Studien für ausländische Studierende anbieten, an deren Abschluss die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung steht.~~

~~Begründung: siehe § 58 Abs. 2, Nr. 11~~

~~Generelle Anmerkungen zu ausländischen / internationalen Studierenden:~~

~~1) Die Aufgabe der Integration ausländischer Studierender als Aufgabe der Hochschule und der~~

(verfassten) Studierendenschaften sollte festgeschrieben werden, um die Verantwortung der Hochschulen und der Studierendenschaften für die ausländischen Studierenden zu verankern.

2) Ausländischen Studierenden, insbesondere sog. Drittstaatler*innen, sollten, wo immer nicht ausdrücklich andere Gesetze (z.B. AufenthG) entgegenstehen, dieselben Rechte und Pflichten eingeräumt werden wie deutschen und ihnen gleichgestellten EU-Studierenden. "Sonderbehandlungen" und diskriminierende Maßnahmen für ausländische Studierende sind, soweit nicht durch Gesetz vorgeschrieben, zu unterlassen. Dies bezieht sich z.B. auf gesonderte Gebühren und Entgelte für ausländische Studierende, wie sie erst jüngst in der Diskussion um die Musikhochschulen aufgekommen sind.

3) Die Hochschule benennt eine Stelle, an die sich internationale Studierende wenden können im Falle rassistischer, diskriminierender und benachteiligender Maßnahmen, Äußerungen und sonstigem Handeln seitens der Hochschule und deren Angehörigen. Am besten ist, wenn diese Stelle im Einvernehmen mit der verfassten Studierendenschaft besetzt werden muss.

4) Verpflichtung der Hochschulen, dass allen Studierenden in der Sprache, die sie als Zugangsvoraussetzung nachweisen mussten, alle wichtigen Informationen (Satzungen, Prüfungsordnungen, Wahlinformationen) bereit gestellt werden.

5) Die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche für ausländische Studierende in Prüfungsordnungen aufzunehmen sollte festgeschrieben werden, so beispielsweise die mögliche Verwendung deutsch-deutscher Wörterbücher.

6) Der "Nationale Kodex für das Ausländerstudium an deutschen Hochschulen" sollte nicht im Gesetz, jedoch in der Gesetzesbegründung als Referenz und Auslegungshilfe angeführt werden. Dieser wurde bereits als freiwillige Selbstverpflichtung von den meisten BaWü Hochschule unterzeichnet.

7) Das Landeshochschulgesetz sollte sich zu den Grundsätzen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und dessen Umsetzung an den Hochschulen bekennen.

3. Stellungnahme zur Änderung des Studentenwerkgesetzes

Hier sollte http://www.studis.de/lak-bawue/fileadmin/lak-bawue/Beschluesse/Positionspapier_Studentenwerkgesetz_-_Stand_Maerz_2013.pdf hinein und an die Situation ggf. angepasst werden. Wer hat eine kopierbare Fassung?

4. Stellungnahme zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes